Schutzkonzept und Präventionskonzept gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt

TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V.

Erstellt 01/2026, geändert 09/2026 von

TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V., Waldseemüller-Str. 3, 79227 Schallstadt

www.fc-wolfenweiler.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Vorstandes 3

2. Ziel und Grundhaltung 4

3. Prävention 5

4. Schutzbeauftragte Person für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene 6

5. Qualifizierung und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen im Kinder- und Jugendbereich des Vereins 6

6. Erweitertes Führungszeugnis 7

7. Selbstverpflichtungserklärung der tätigen Personen 7

8. Verhaltensregeln im Umgang mit Schutzbefohlenen* 7

9. Krisen- und Interventionsplan 8

10. Rehabilitation 8

11. Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten 9

Anlagen

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

1. Vorwort des Vorstandes

Der TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V. versteht sich nicht nur als Sportverein, sondern als Gemeinschaft, in der Schutzbefohlenen* in einem sicheren, respektvollen und unterstützenden Umfeld aufwachsen und sich entfalten können. Sport vermittelt Werte wie Fairness, Teamgeist, Vertrauen und gegenseitige Achtung – diese Grundsätze prägen auch den Umgang miteinander in unserem Verein.

Mit diesem Schutzkonzept bekennen wir uns ausdrücklich zur Verantwortung, das Wohl aller uns anvertrauten Schutzbefohlenen* zu schützen. Wir wissen, dass Grenzverletzungen, Übergriffe oder andere Formen von Gewalt leider auch im organisierten Sport vorkommen können. Gerade deshalb ist es unsere Aufgabe, aufmerksam zu sein, hinzuschauen und klare Strukturen zu schaffen, die Sicherheit bieten und im Ernstfall ein verlässliches Handeln ermöglichen.

Das Schutzkonzept soll allen Mitgliedern, TrainerInnen**, Eltern und Schutzbefohlenen* Orientierung geben.

Es beschreibt, wie wir im Verein miteinander umgehen, welche Verhaltensregeln gelten und welche Ansprechpersonen im Verdachts- oder Konfliktfall zur Verfügung stehen. So entsteht eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens – eine Kultur, die unseren Verein stark macht.

Wir danken allen Engagierten, die zur Erarbeitung und Umsetzung dieses Konzepts beigetragen haben. Nur gemeinsam können wir sicherstellen, dass unser Verein ein Ort bleibt, an dem Schutzbefohlene* sich sicher fühlen, Spaß am Sport haben und in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert werden.

Der Vorstand des TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

2. Ziel und Grundhaltung

Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, die Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen und ein sicheres Umfeld für alle Schutzbefohlenen* zu schaffen. Wir tolerieren keine Form von Gewalt, Diskriminierung oder Grenzverletzungen. Das Wohl der Schutzbefohlenen* steht im Mittelpunkt all unseres Handelns. Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder und beginnt mit Achtsamkeit, Respekt und Verantwortung im täglichen Miteinander.

Meldungen über mögliche Grenzverletzungen oder Übergriffe werden ernst genommen und sorgfältig geprüft. Dabei sind sowohl der Schutz möglicher Betroffener als auch die Rechte der beschuldigten Person zu beachten. Der Sachverhalt ist ergebnisoffen aufzuklären.

Die schutzbeauftragte Person ist erste Ansprechperson im Verein, nicht nur für denjenigen, der Feststellungen über (sexualisierte) Gewalt im Sportbereich getroffen hat, sondern auch für den von (sexualisierter) Gewalt Betroffenen. Sie ist ebenfalls Ansprechperson für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen, sowie für alle Schutzbefohlenen* und deren Eltern.

Von (sexualisierter) Gewalt betroffene Schutzbefohlenen* dürfen mit ihren Nöten, Problemen, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Sie sollen respektiert und ernst genommen werden. Sie sind das schwächste Glied in der Kette und benötigen daher besonderen Schutz. Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, kann jeden völlig überraschend treffen. Genau dort wollen wir ansetzen – AKTIV UND PRÄVENTIV.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

3. Prävention

a) Schulung und Sensibilisierung

- Alle TrainerInnen** werden regelmäßig zu Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und pädagogischem Verhalten geschult. Dieses Schulungsangebot kann intern oder über externe Partner erfolgen.
- Neue Mitglieder in diesem Personenkreis erhalten eine Einführung ins Schutzkonzept.
- Fortbildungen werden dokumentiert und regelmäßig erneuert.

b) Verhaltensregeln und Ehrenkodex

- Alle TrainerInnen** unterschreiben die verbindlichen Verhaltensregeln (Anhang A).
- Er dient als Orientierung für ein respektvolles und professionelles Verhalten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und allen anderen Personen im Umfeld des Vereins.
- Alle TrainerInnen** verpflichten sich den in der Anlage B ausführlich erläuterten Ehrenkodex einzuhalten und schriftlich anzuerkennen.

c) Aufsichtspflicht und sichere Rahmenbedingungen

- Klare Regeln zu Beginn und Ende der Trainingszeiten (z. B. Übergabe an Eltern).
- Keine alleinige Betreuung durch eine Person ohne Sichtkontakt zu anderen.
- Sensibler Umgang mit digitalen Medien, insbesondere Fotos, Chatgruppen und Social Media.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

4. Schutzbeauftragte Person für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene

Der Vorstand des TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V. benennt eine schutzbeauftragte Person. Diese Person wird für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Abberufung bei Fehlverhalten ist jederzeit durch den Vorstand möglich.

Diese „schutzbeauftragte Person für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene“ handelt entsprechend des Krisen- und Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungiert als Bindeglied zwischen allen Betroffenen, dem Verein, Beratungsstellen und den Behörden. Sie unterliegt im Besonderen den Bestimmungen des Datenschutzes und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen.

Weitere Aufgaben der schutzbeauftragten Person sind neben den Kontakten mit Beratungsstellen, die Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden insbesondere im Kinder- und Jugendbereich und deren Vermittlung.

5. Qualifizierung und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen im Kinder- und Jugendbereich des Vereins

Für einen wirksamen Schutz der Schutzbefohlenen* ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, enorm wichtig. Aus diesem Grund haben alle TrainerInnen** im Trainings-, Aus- und Fortbildungsbereich mit Minderjährigen und Erwachsenen an Fortbildungen und Qualifizierungen in Präsenzschulungen durch die schutzbeauftragte Person, oder eine von der schutzbeauftragten Person dritte Organisation (z.B. WendePunkt, o.Ä.) teilzunehmen.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

6. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein und ist ein Instrument, mit dem frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter und -täterinnen aus der Arbeit mit jungen Menschen ausgeschlossen werden können.

Die Vorlage und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis tragen somit dazu bei, das Risiko sexualisierter Gewalt innerhalb des Vereins zu minimieren und den Schutz der anvertrauten jungen Menschen sicherzustellen. Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von drei Jahren ab Ausstellungsdatum und ist dann erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sollte ein TrainerInnen** im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

7. Selbstverpflichtungserklärung der tätigen Personen

Eine Selbstverpflichtungserklärung, unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben alle TrainerInnen** entsprechend Anlage C zu unterzeichnen.

8. Verhaltensregeln im Umgang mit Schutzbefohlenen*

Die vom Verein festgelegten Verhaltensregeln gelten für alle. Im Besonderen sollen Sie den Umgang zwischen

- Erwachsenen und Schutzbefohlenen*
- Erwachsenen untereinander
- Schutzbefohlenen* untereinander

regeln.

Die Verhaltensregeln werden in Anlage A im Detail beschrieben.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

9. Krisen- und Interventionsplan

Um bei einem Verdacht einer Straftat oder (sexualisierten) Grenzverletzungen / Übergriffen / Fehlverhalten schnell und organisiert zu handeln, wurde ein Interventionsplan erstellt. Dieser ist im Detail in Anlage D zu finden und zwingend einzuhalten.

Grundsätzlich gilt folgendes zu beachten:

- Dokumentation des Vorfalls / der Beobachtung / der Schilderung durch Dritte. Im Idealfall erfolgt die Notiz in der dafür vorgesehenen Vorlage aus Anlage E
    - Wo? (Ort des Geschehens)
    - Wer? (Betroffene und verdächtige Person)
    - Was? (Art der Feststellung / Beobachtung)
    - Wann? (Zeitpunkt)
- Keine Vorverurteilung vornehmen!
- Keine Versprechungen, lediglich das Versprechen die Sache ernst zu nehmen und sich darum zu kümmern.
- Unverzügliche Information an die schutzbeauftragte Person. Diese gibt „Erstunterstützung“ und leitet gegebenenfalls Maßnahmen ein.

Im Falle einer offensichtlichen Straftat oder einer entsprechenden Verletzung und „Gefahr im Verzug“, ist sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren.

Dies ersetzt nicht die anschließende Information an die schutzbeauftragte Person.

10. Rehabilitation

Stellt sich im Rahmen von Interventionsprozessen heraus, dass die beschuldigte Person weder eine Straftat begangen noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten stattgefunden hat, gilt es, die Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

11. Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten

Sollten sich bei einer im Verein tätigen Person

- ein Verdacht bestätigt haben,
- gegen den Ehrenkodex verstoßen,
- für eine im Zusammenhang mit Schutzbefohlenen* begangene Straftat rechtskräftig verurteilt worden sein,
- die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verweigern,
- Fortbildungen verweigern,
- die Selbstverpflichtungserklärung nicht unterzeichnen,
- sich bewusst nicht an die Inhalte des Schutzkonzeptes halten,
- Geschehnisse nicht weiterleiten oder aktiv vertuschen,

so ist dieser Person die Tätigkeit als TrainerInnen** mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand zu verweigern. In besonders schwerwiegenden Vergehen ist die Mitgliedschaft im Verein zu entziehen.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

Anlage A

Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz des Wohlbefindens von Schutzbefohlenen*, als auch dem Schutz von TrainerInnen** vor einem falschen Verdacht.

1. Verantwortung tragen

   Mit meiner Tätigkeit im Verein übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Schutzbefohlenen*. Ich nehme die mir übertragene Aufsichtspflicht ernst und handle bewusst danach. Gefährdungen für das Wohl der Schutzbefohlenen* zu vermeiden bzw. abzuwenden steht an oberster Stelle. Ich handle stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

2. Transparenz

   Im Umgang mit den Schutzbefohlenen* schaffe ich in allen Situationen die größtmögliche Transparenz, um diesen und deren Sorgeberechtigten Sicherheit zu geben und Vertrauen zu schaffen. Ich nutze das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder ersatzweise das „Prinzip der offenen Tür“, besonders bei Einzelstunden, Fahrten zum Training / Wettkampf, Trainingslagern, usw.

3. Körperkontakt

   Den Körperkontakt (Hilfestellungen, Trösten, Gratulationen, Verletzungen etc.) beschränke ich auf das aus sportlicher und pädagogischer Sicht angebrachte Maß. Ich achte darauf, dass der Körperkontakt von den Schutzbefohlenen gewollt und ihnen nicht unangenehm ist. Zusätzlich kündige ich Hilfestellungen an und begründe ihre Notwendigkeit, um der Person vorab die Möglichkeit zu geben sich dagegen auszusprechen. Die individuelle Grenze der einzelnen Person respektiere ich und unterlasse auch Handlungen unverzüglich, wenn ich unausgesprochenes Unwohlsein wahrnehme.

4. Duschen und Umkleiden

   Ich ziehe mich nicht mit den Schutzbefohlenen* gemeinsam um und gehe auch nicht mit ihnen zusammen duschen. Ist ein Betreten der Umkleidekabinen erforderlich, klopfe ich vorher an, warte auf das Einverständnis und bitte die Schutzbefohlenen*, sich etwas überzuziehen. Das Betreten der Umkleidekabine sollte nur durch

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Wenn es keine separaten Umkleidemöglichkeiten für die TrainerInnen** gibt, nutze ich die Umkleidekabine nur vor oder nach den Schutzbefohlenen*.

5. Übernachtungssituationen

   Bei Übernachtungen schlafe ich grundsätzlich nicht im selben Zimmer wie die Schutzbefohlenen*. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achte ich auf die Privatsphäre der Schutzbefohlenen* und klopfe beispielsweise immer an.

6. Mitnahme in den Privatbereich

   Ich nehme keine Schutzbefohlenen*, für die eine Aufsichtspflicht im Rahmen meiner Tätigkeit im Verein besteht in meinen privaten Bereich (Haus/Wohnung, Garten, Hotelzimmer etc.) mit, wenn es keine diesbezügliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten gibt (auch hier: „Sechs- Augen-Prinzip“).

7. Gleichbehandlung der Schutzbefohlenen*

   Alle Schutzbefohlenen* behandle ich gleich. Meine Zuwendungen und Aufmerksamkeiten (Geschenke, Spitznamen etc.) überschreiten das pädagogisch sinnvolle Maß nicht und werden gleich und nachvollziehbar unter allen mir anvertrauten Schutzbefohlenen* verteilt.

8. Kommunikation

   Die Kommunikation in schriftlich- und mündlicher Form mit den Schutzbefohlenen*, sollte sich inhaltlich auf Themen konzentrieren, die den Sportbetrieb betreffen. Ich teile keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen mit den Schutzbefohlenen*.

9. Datenschutz und Bildmaterial

   Mit den privaten Daten der Schutzbefohlenen* gehe ich verantwortungsvoll um und gebe diese grundsätzlich nicht an Dritte weiter, es sei denn es besteht eine schriftliche Absprache mit den Sorgeberechtigten. Ebenso fertige ich keine Foto- oder Videoaufnahmen von Schutzbefohlenen* an. Ich zeige und verbreite den mir anvertrauen Schutzbefohlenen* kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt.

10. Sprachgebrauch

    Ich achte auf meinen Sprachgebrauch, indem ich keine diskriminierende Sprache verwende - in welcher Form auch immer. Ich nutze keine sexualisierten Begriffe und finde stets eine angemessene Wortwahl.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

11. Grenzen

    Ich respektiere die persönlichen Grenzen aller mir anvertrauten Schutzbefohlenen* und gebe Raum für Widerspruch („Nein heißt Nein“).

12. Einschreiten und Melden im Konflikt- oder Verdachtsfall

    Die Unterstützung der Schutzbefohlenen* hat oberste Priorität, deshalb schreite ich im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb des Vereines gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Schutzbefohlenen* gefährdet ist, wende ich mich an die Schutzbeauftragte Person im Verein.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

Anlage B

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Verein.

☐ FC Wolfenweiler-Schallstadt e.V.

☐ TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Schutzbefohlenen* achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Schutzbefohlenen* sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.

- Ich werde Schutzbefohlenen* bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tieren erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Schutzbefohlenen* ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Schutzbefohlenen* gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Schutzbefohlenen* auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

- Ich biete den mir anvertrauten Schutzbefohlenen* für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

- Ich respektiere die Würde jedes Schutzbefohlenen* und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Schutzbefohlenen* sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.

- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Schutzbefohlenen* steht dabei an erster Stelle.

- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

Anlage C

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Ich bestätige, dass ich bei meiner zuständigen Meldebehörde, einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gestellt habe.

Nach Erhalt werde ich dem Verein Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis geben.

☐ FC Wolfenweiler-Schallstadt e.V.

☐ TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V.

_____

Name, Vorname

_____

Geburtsdatum/Geburtsort

_____

Anschrift (Straße, PLZ und Ort)

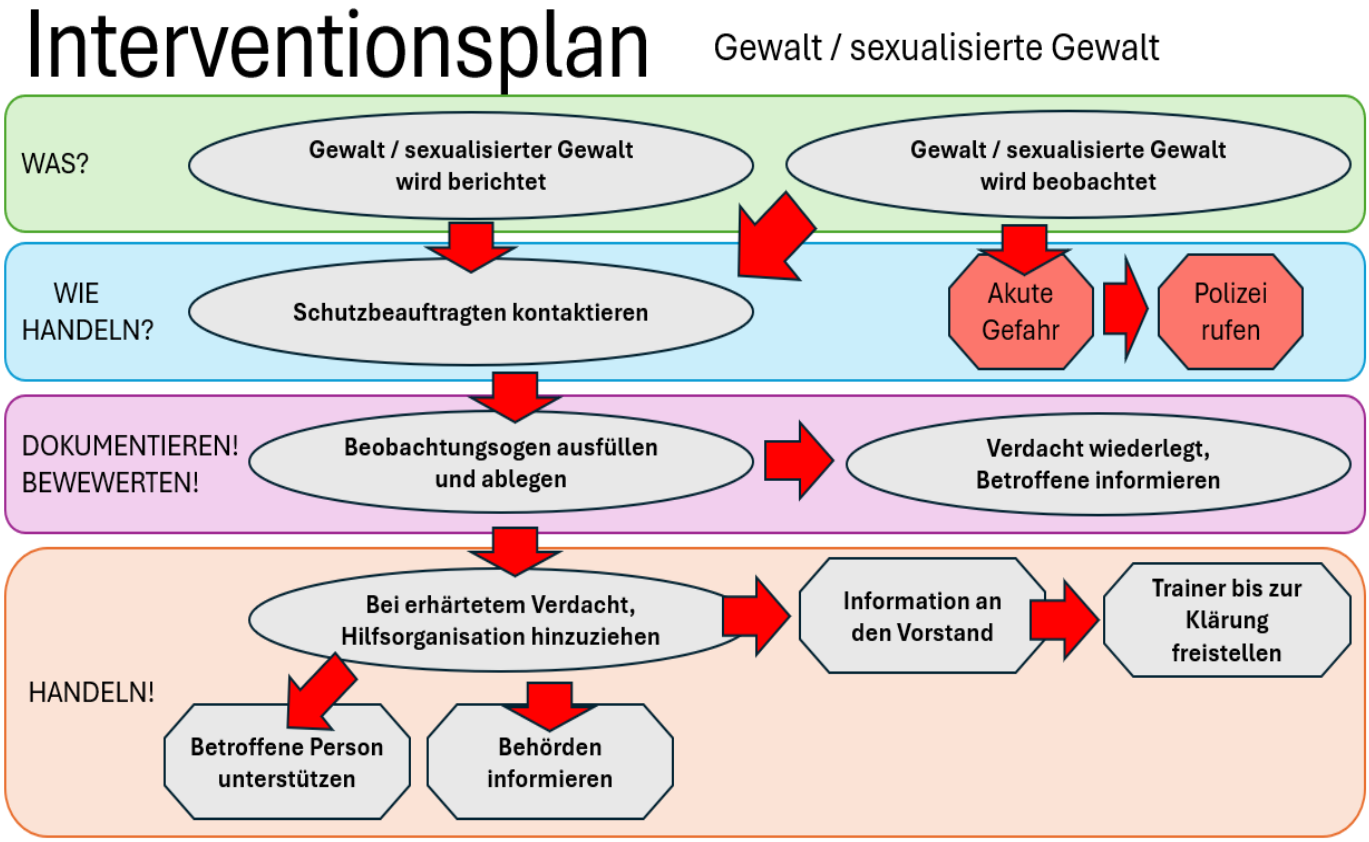
_____

Ort, Datum und Unterschrift

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

Anlage D

Kriseninterventionsplan



* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

Anlage E

Beobachtungsprotokoll

Da ein Protokoll möglicherweise personenbezogene Daten enthält, sollte es für Dritte nicht einsehbar sein.
Nur wenn ein Verdacht besteht oder sich ein Verdacht erhärtet, sollten weitere Personen hinzugezogen werden.
Das Beobachtungsprotokoll dient der Dokumentation von Vorfällen, um im Ernstfall als Beweis zur Be- oder Entlastung von Beschuldigten zu führen.

1. Beobachtung

Datum: _____

○ Schilderung einer betroffenen Person ○ Eigene Beobachtung ○ Vereinsmitglied ○ Eltern ○ Sonstige	Daten der protokollierenden Person: Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein

2. Inhalte der Beobachtung bzw. des Gesprächs

Was wurde gesehen, gehört, erlebt?
Wann wurde etwas gesehen, gehört, erlebt?
Wo wurde etwas gesehen, gehört, erlebt?
Wer war in der Situation involviert?
Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
Habe ich einen Hinweis bekommen? Wenn ja, von wem?
Wie wird die Situation eingeschätzt?
Was sind die geplanten weiteren Schritte?

* Im Fließtext wird der Begriff Schutzbefohlene verwendet und schließt Kindern, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ein
** Im Fließtext wird der Begriff TrainerInnen verwendet und schließt alle Trainer/innen, Betreuer/innen, sowie ehrenamtlich tätige Personen ein